

# **Satzung des Ladies Circle 34 Mainz-Wiesbaden**

Die Mitgliederversammlung des Ladies Circle 34 Mainz-Wiesbaden hat am 11. November 2020 diese Satzung einstimmig beschlossen. Sie löst damit die Satzung vom 5.5.2000 ab.

## **Präambel**

Der Ladies Circle 34 Mainz-Wiesbaden ist am 13.12.1998 gegründet worden.

LC 34 verfolgt folgende Ziele:

1. Förderung und Vertiefung des Kontaktes junger Frauen untereinander und Vertiefung ihrer Interessen
2. Weiterbildung durch Vorträge, Besichtigungen und Diskussionen
3. Betonung der Tatsache, dass jede in ihrer jeweiligen Stellung eine moralische Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit hat
4. Hilfsbereitschaft
5. Anerkennung und Würdigung anderer trotz unterschiedlicher Auffassungen
6. Verbreitung des Ladies Circle in ganz Deutschland
7. Bildung und Vertiefung nationaler und internationaler Freundschaften und Beziehungen
8. Ladies Circle ist überparteilich und überkonfessionell.
9. Nachhaltigkeit, Klima- und Artenschutz

## **§ 1 (Name, Logo, Sitz, Rechtsform)**

- (1) Die Vereinigung heißt Ladies Circle 34 Mainz-Wiesbaden (nachfolgend LC 34 genannt).
- (2) Der Sitz des Circles ist Mainz-Wiesbaden.
- (3) LC 34 ist ein nichteingetragener nichtrechtsfähiger Verein im Sinne von § 54 BGB.

## **§ 2 (Zweck)**

(1) Der LC 34 verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke oder Interessen seiner Mitglieder. Zwecke des Vereins sind

- a. Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- b. Förderung kultureller Zwecke,
- c. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,

- d. Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter,
- e. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur- und Völkerverständigungsgedankens,
- f. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke sowie
- g. die Förderung des Klima- und Artenschutzes sowie der Nachhaltigkeit.

(2) Der Circle ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 (Amts-/Geschäftsjahr)**

Das Geschäftsjahr beginnt am Tag nach dem AGM (Annual General Meeting) und endet mit dem darauffolgenden AGM.

### **§ 4 (Mitgliedschaft)**

Der Circle ist Mitglied von Ladies Circle Deutschland (LCD).

### **§ 5 (Mitglieder)**

(1) Mitglied des Circles (nachfolgend „Lady“ genannt) kann jede Frau im Alter von 18 bis zum vollendeten 40. Lebensjahr werden, welche die neun Ziele des LC 34 unterstützt. Die Mitgliederzahl eines Circles soll 25 nicht überschreiten.

(2) Um neue Ladies optimal in den bestehenden Circle integrieren zu können, sind maximal vier neue Ladies pro Amtsjahr aufzunehmen. Die Aspirantin soll nach erfolgreichem Schnuppern an mindestens drei Circleabenden und an einer Serviceaktion oder an einem Funabend teilnehmen. Beim 4. Besuch eines Circleabends soll die Aspirantin mittels eines Egovortrags ihre Ideen ihrer Mitgliedschaft vorstellen. Bei allen Aspirantinnen - ausgenommen § 5 Abs. 3 - entscheidet der Circle über die Aufnahme. Über die Aufnahme soll nach einer offenen Aussprache in offener Wahl abgestimmt werden. Enthält sich ein Drittel der Mitglieder, soll die Aspirantin an weiteren Treffen teilnehmen, bevor erneut abgestimmt wird. Stimmt eine Lady gegen die Aufnahme, hat diese zu unterbleiben; sog. Vetorecht. Die neue Lady bekommt eine Patin zugeteilt. Die neue Lady zahlt monatsanteilig für das laufende Amtsjahr ihren Mitgliedsbeitrag, s. § 5 Abs. 5.

(3) Eine Lady wird auf ihren Wunsch bei Änderung ihres Wohnsitzes automatisch Mitglied eines örtlichen Circles ihrer Wahl. Dies gilt auch für Circles in Gründung und für Umzüge ins Ausland unter Berücksichtigung der dort geltenden Altersgrenze.

(4) Jede Lady kann nur einem Circle, übergangsweise aber LC und TC, angehören.

(5) Zusätzlich zum LCD-Beitrag ist ein Circle-Beitrag zu zahlen. Dieser wird mit einfacher Mehrheit zu Beginn des Amtsjahres festgelegt und ist mit dem LCD-Beitrag bis zum 31.5. zu zahlen.

(6) Mitglieder können beurlaubt werden. Hierzu müssen der Präsidentin die Gründe erläutert werden. Die Präsidentin informiert den Circle. Der LCD-Beitrag und der Circle-Beitrag ist auch während der Beurlaubung zu entrichten.

## **§ 6 (Beendigung der Circlemitgliedschaft)**

(1) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Lady das 45. Lebensjahr vollendet hat. Ist sie zu diesem Zeitpunkt Inhaberin eines satzungsgemäßen Amtes an ihrem Circle, bei LCD oder bei LCI, so endet ihre Mitgliedschaft mit dem Ende ihres Amtsjahres. Erfordert die Satzung von LCD oder LCI ein weiteres Amtsjahr (z.B. als Pastpräsidentin), so endet die Mitgliedschaft mit diesem weiteren Amtsjahr.

(2) Die Mitgliedschaft im Circle endet ferner durch Tod, Austritt oder Ausschluss gem. § 6 Abs. 3 und 4.

(3) Eine Lady kann ausgeschlossen werden,

a. wenn sie weniger als 60 % der ordentlichen Zusammenkünfte ihres Circles während eines Geschäftsjahres besucht, es sei denn, das Circlepräsidium erkennt das Fehlen als hinreichend begründet an. Der Besuch von Zusammenkünften anderer Circle oder LCD-Veranstaltungen ist anzurechnen;

b. wenn sie ihren Beitrag (§ 5 Abs. 5) zwei Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt hat und ihn ohne Rechtfertigung nicht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Mahnung entrichtet;

c. wenn sie gegen diese Satzung oder die Satzung von LCD verstößt oder sich in einer Weise verhält, die mit den Zielen des Circles unvereinbar ist.

(4) Über den Ausschluss beschließen nach Anhörung der Betroffenen durch das Präsidium des Circles und auf dessen Antrag die Circlemitglieder mit 2/3 Mehrheit aller Ladies. Die Antragstellung hat das Präsidium den Circlemitgliedern in einer der Beschlussfassung vorausgehenden Zusammenkunft schriftlich mit Begründung anzukündigen.

## **§ 7 (Pflichten einer Lady)**

(1) Die Ladies sind verpflichtet, an den Circle-Zusammenkünften teilzunehmen und ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Circle zu erfüllen, § 5 Abs. 5. Idealerweise ist ein SEPA-Lastschriftmandat zur Einziehung des jährlichen Mitgliedsbeitrags zu erteilen.

(2) Jede Lady soll ein Amt annehmen, zu dem sie gewählt wird, es sei denn, dass gegen die Annahme wichtige Gründe vorgebracht werden.

(3) Jede Lady ist verpflichtet, diese Satzung, die LCD-Satzung und die aufgrund der LCD-Satzung ergangenen Geschäfts- und Finanzordnungen sowie Richtlinien einzuhalten und sich so im öffentlichen Leben zu verhalten, dass dies mit den Zielen des Circles und von LCD vereinbar ist.

## **§ 8 (Organe)**

Organe des Circles sind die Mitgliederversammlung (§ 9) und der Vorstand, das sog. Circlepräsidium (§ 10).

## **§ 9 (Circle Zusammenkünfte - Mitgliederversammlung)**

(1) Der Circle soll mindestens einmal im Kalendermonat zusammenkommen. Bei diesen Zusammenkünften sollen die Ziele des Circles durch Vorträge und Diskussionen oder auf andere Weise gefördert werden. Die Teilnahme der Mitglieder ist Pflicht. Ist eine Teilnahme nicht möglich, hat sich das Mitglied bei der Präsidentin zu entschuldigen.

(2) Zusammenkünfte des Circles werden von der Präsidentin des Circles, bei deren Abwesenheit von der Vizepräsidentin geleitet. Ist auch diese verhindert, tritt ein anderes Mitglied des Circlepräsidiums an ihre Stelle. Nimmt kein Mitglied des Präsidiums an der Zusammenkunft teil, so führt den Vorsitz das nach Lebensjahren älteste Mitglied.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von der Circlepräsidentin schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen werden. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn es mindestens ein Drittel der Circlemitglieder schriftlich verlangen oder die Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahlen nicht beschlussfähig war.

(4) Entspricht die Präsidentin innerhalb eines Monats dem Verlangen des Circles nach Abs. 3 nicht, so beruft die Distriktpräsidentin von LCD unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Sie wird von ihr geleitet. Gehört die Distriktpräsidentin zum Circle, so erfüllt die Distriktvizepräsidentin die im diesem Absatz festgelegten Pflichten.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Circlemitglieder anwesend ist.

(6) Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist sie stets beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Für die Durchführung der Mitgliederversammlung ist - insbesondere bei Wahlen - die Geschäftsordnung von LCD sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die wesentlichen Dinge des Circles, insbesondere Wahlen, Entlastungen und Mitgliedsbeiträge.

(9) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Sollte eine Präsenzveranstaltung nur erschwert oder unmöglich sein (z.B. wegen Ausgangsbeschränkungen oder Erklärungen als Risikogebiet) kann sie auch aufgrund eines Beschlusses der Mitglieder mit einfacher Mehrheit virtuell mit einem geeigneten Onlineverfahren durchgeführt werden. Das Onlineverfahren muss technisch gewährleisten, dass nur legitimierte Mitglieder an der Versammlung teilnehmen und eine Wahl geheim erfolgt. Die jeweilige Plattform für das Onlineverfahren bestimmt das Präsidium.

## **§ 10 (Circlepräsidium und Wahlen)**

(1) Einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres gem. § 3 wählt der Circle sein neues Präsidium. Hierzu wird unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen von der Präsidentin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Das Circlepräsidium besteht aus:

- a. Präsidentin, mit den Aufgaben: Einberufung und Leitung der regelmäßigen Circle-Treffen, Bindeglied zwischen Distrikt und Circle, Informationsweitergabe von AGM-Anträgen und Kassenbericht an den Circle und Leitung der circle-internen

Abstimmung dazu (Vertretung des Circles bei der Abstimmung auf dem AGM), Weiterleitung der Informationen an den Circle nach der DV über aktuelle Ereignisse auf Distrikts- und LCD- Ebene, über NSP und ISP, Aufnahme neuer Ladies und ggf. Vergabe von circle-internen Auszeichnungen, Bestellung des Namensschildes für neue Ladies, Erstellung eines schriftl. Halbjahres- und 3/4-Jahresbericht für die Distriktspräsidentin, Weitergabe von LC-Informationen an den Circle (u.a. Einladungen, Newsletter), Einberufung der Mitgliederversammlung (vier Wochen vor AGM) zwecks Wahl des neuen Circle-Präsidiums, Einberufung circle-interner Präsidiumssitzungen, Übergabe Ihres Postfach (inkl. Passwort) am Ende des Amtsjahres an die Nachfolgerin und Durchführung der Ämterübergabe mit Einweisung, Vergabe der Ämter in der Circler.World nach der circle-internen Wahl für das nachfolgende Amtsjahr, jedoch spätestens 1 Tag vor dem AGM. Pflichttermine sind die Distrikts-Versammlungen sowie das LCD-AGM;

b. Vizepräsidentin, mit den Aufgaben: Verantwortlich für die Kandidatenfindung für das folgende Amtsjahr, Vertretung der Circle-Präsidentin bei Abwesenheit;

c. Sekretärin, mit den Aufgaben: Erstellung der Protokolle der Circle-Treffen und deren zeitnaher Versand der Circle-Protokolle an die eigenen Mitglieder, die Distrikts-Präsidentin, die Distrikts-Vize-Präsidentin, den LCD-Beirat und das LCD-Präsidium, die Circle-Präsidentinnen im Distrikt und an alle Circle i.Gr. und i.V. (vergl. Richtlinie zum E-Mail-Versand), Führung und regelmäßige Aktualisierung der Mitgliederdaten, Anlage neuer Mitglieder und Statusänderung der Pastmember und der ausgeschiedenen Ladies in der Circler.World, regelmäßige Prüfung und Pflege der Mitgliederdaten in der Circler.World (Adress-, Namens-, Emailänderungen), Unterstützung der Präsidentin bei allen administrativen Aufgaben (z.B. Weiterleitung der LC-Informationen/Distrikts-/AGM-Protokolle etc.), Pflege und Verwaltung der Circle-Termine auf Circle-, Distrikt- und Deutschland-Ebene in der Circler.World in Absprache mit der Circle-Präsidentin;

d. Schatzmeisterin, mit den Aufgaben: Führung der Konten des Circle, Prüfung und Erinnerung an Überweisung der Mitgliedsbeiträge oder Bankeinzug mit vorliegender schriftlicher Einverständniserklärung, Prüfung und Sicherstellung des Bankeinzugs der Mitgliedsbeiträge durch LCD (bis 30.06.), Prüfung und Erstattung von sonstigen Rechnungen; Verantwortung, Überwachung und Weitergabe der Spenden an RSP/NSP/ISP, Überwachung des Budgets, Erstellung eines schriftl. Kassenberichts zum festgesetzten Termin, Koordination der jährlichen Kassenprüfung;

e. Pastpräsidentin, mit den Aufgaben: Kontaktpflege zu Paten-Circle (Patentanten und -Kindern), national und international, Vertretung der Circle-Präsidentin und/oder Vize-Präsidentin bei Bedarf.

(3) Die Präsidentin darf nicht, die anderen Mitglieder des Präsidiums sollen nicht länger als ein Jahr dasselbe Amt ausüben. Eine Wiederwahl ist mit dem Distriktspräsidium abzustimmen. Eine Wiederwahl der Schatzmeisterin ist einmal möglich.

(4) Die Mitglieder des neuen Präsidiums sind unverzüglich nach ihrer Wahl dem Präsidium und der Members´ Lady von LCD bekannt zu geben.

(5) In ein Amt des Circle-Vorstandes ist nur wählbar, wer zu Beginn der Amtszeit (für welche die Wahl gelten soll) das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Abweichende Beschlüsse der Circles sind unwirksam.

(6) Eine Lady darf während eines Geschäftsjahres von LCD nur in ein einziges Amt gewählt werden. Pastpräsidentinnen, Distrikts-Pastpräsidentinnen, die LCI-Pastpräsidentin und die LCD-Pastpräsidentin sind davon ausdrücklich nicht betroffen.

(7) Tritt die Vizepräsidentin im Circle, die Circle-Sekretärin oder -Schatzmeisterin im laufenden Geschäftsjahr von ihrem gewählten Amt zurück, kann dieses Amt auch unterjährig zum Zwecke der Amtsvertretung durch Wahlen neu besetzt werden. Hierzu kann ein außerordentlicher Circleabend einberufen oder der nächste reguläre Circleabend genutzt werden. Zu diesem Wahlabend muss die Präsidentin schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einladen. Auf dieser Versammlung wird die neue Amtsinhaberin bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres in ihr Amt gewählt (Bestellung). Diese Wahl ist unverzüglich dem LCD-Präsidium sowie der Memberslady schriftlich bekannt zu geben. Tritt die Präsidentin im Laufe eines Geschäftsjahres von ihrem Amt zurück, übernimmt automatisch die jeweilige Vizepräsidentin die entsprechenden Aufgaben. In diesem Fall kann das Amt der Vizepräsidentin durch Wahlen neu besetzt werden.

(8) Endet die Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 2 während einer Amtsinhaberschaft, so wählen die Mitglieder unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 sowie Abs. 3-6 für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Präsidiumsmitglied.

#### **§ 11 (Pflichten des Circlepräsidiums)**

(1) Das Präsidium des Circles ist verpflichtet, das Präsidium und die Distriktpäsidentinnen von LCD in ihren Aufgaben zu unterstützen.

(2) Der jährlich von der ordentlichen Delegiertenversammlung festgesetzte LCD-Beitrag, der auch den LCI-Beitrag enthält, ist vom Circlepräsidium für jedes Mitglied zum 30. Juni für das laufende Geschäftsjahr an die Kasse von LCD zu entrichten. Der Beitrag bemisst sich nach der Anzahl der Ladies, die im Mitgliedsverzeichnis von LCD für das neue Geschäftsjahr für den jeweiligen Circle aufgeführt sind.

(3) Die Circles sind zur Erteilung der Bankeinzugsvollmacht verpflichtet. Jede Änderung der Bankverbindung muss vom Circlepräsidium unverzüglich der Schatzmeisterin von LCD gemeldet werden. Eine entsprechende Vollmacht ist zu erteilen.

(4) Das Circlepräsidium hat die Aufgabe, die Verpflichtungen des Circles gegenüber LCD jeder einzelnen Lady aufzuerlegen. Neu eingetretene oder ausgetretene Ladies sowie Adressänderungen der Mitglieder sind dem LCD-Präsidium unverzüglich zu melden.

(5) Das Präsidium führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Haftung der Präsidiumsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Präsidiumsmitglieder erhalten nach Liquidität des Vereins Ersatz ihrer Auslagen, die zur Erledigung von Circleangelegenheiten erforderlich sind und in angemessener Form nachgewiesen werden.

(6) Die Schatzmeisterin ist im Innen- und Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt, insbesondere kann sie alleine die Bankgeschäfte des LC 34 führen, Konten eröffnen und schließen (§ 10 Abs. 2 lit. d).

#### **§ 12 (Satzungsänderung)**

(1) Diese Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Circlemitglieder geändert werden. Anträge zur Änderung dieser Satzung müssen allen Circlemitgliedern mindestens

14 Tage vor der Mitgliederversammlung, auf der über diese abgestimmt werden soll, schriftlich bekannt gegeben werden.

(2) Es ist darauf zu achten, dass diese Satzung nicht den Satzungen von LCD und LCI widerspricht.

### **§ 13 (Wahlen)**

(1) Sofern in dieser Satzung, der LCD-Satzung und den LCD-Geschäfts- und Finanzordnungen sowie LCD-Richtlinien nichts Abweichendes im Einzelfall geregelt ist, erfordern Wahlen stets die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

(2) Über das angemessene Wahlverfahren entscheidet die jeweilige Präsidentin, insoweit die LCD-Geschäftsordnung nichts Abweichendes vorschreibt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände.

### **§ 14 (Auflösung des Circles)**

(1) Die Auflösung des Circles kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Circlemitglieder beschlossen werden.

(2) Das Circlevermögen fällt in diesem Falle als Spende an die Stiftung Ladies Circle Deutschland, als Unterstiftung der Stiftung Round Table Deutschland.

### **§ 15 (Inkrafttreten)**

Die Satzung bedarf der Zustimmung von der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Circlemitglieder und tritt am Tage nach dem Beschluss in Kraft.

Mainz, den 11. November 2020



Prof. Dr. Katharina Dahm, Circlepräsidentin 2020/2021